

## A n t w o r t

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)  
– Drucksache 17/11340 –

### Reparaturasphalt

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/11340** – vom 19. Februar 2020 hat folgenden Wortlaut:

DER SPIEGEL berichtete in der Ausgabe vom 24. Mai 2018 unter dem Titel „Vorsicht, giftiger Asphalt“ über das Fehlen eines Regelwerks für Reparaturasphalt und die Verwendung giftiger Lösungsmittel.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Inwiefern sieht die Landesregierung Handlungsbedarf bei der Kennzeichnung von Reparaturasphalten vor dem Hintergrund von Gerichtsurteilen, die eine nicht zutreffende Deklaration als „lösungsmittelfrei“ oder in anderer Weise Unzutreffendes feststellen (Landgericht Karlsruhe AZ 14 0 33/17 KfH und AZ 18 0 30/18, Landgericht Stuttgart AZ 11 0 130/18)?
2. Verfolgt die Landesregierung das Ziel, dass auf Straßen in Rheinland-Pfalz möglichst wenig Reparaturasphalt mit gesundheitsgefährdenden Inhaltsstoffen eingesetzt wird?
3. Wenn ja, wie soll dies erreicht werden?
4. Inwiefern hält die Landesregierung eine zentrale Ausschreibung und Beschaffung von Reparaturasphalt für die Straßenmeistereien im Land für sinnvoll?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. März 2020 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Stoffe und Gemische am Arbeitsplatz müssen aus Sicherheitsgründen korrekt eingestuft und gekennzeichnet sein. Die Regeln dafür finden sich in der Gefahrstoffverordnung und in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008. Mit letzterer werden für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union einheitliche Maßstäbe zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen vorgegeben. Gewerblichen Verwendern steht zusätzlich ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung. Unrichtige Deklarationen stellen Kennzeichnungsverstöße dar. Eine Notwendigkeit der Änderung der Regelungen ist aus Sicht der Landesregierung nicht erkennbar.

Zu den Fragen 2 bis 4:

Ja. Für die Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen verfolgt der Landesbetrieb Mobilität (LBM) das Ziel, auf Grundlage der „Hinweise für Reparaturasphalt zur Schadstellenbeseitigung (H RepA)“ der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen die Beschaffung von Reparaturasphalten zu vereinheitlichen und zu standardisieren. Eine zentrale Beschaffung von Reparaturasphalt kann hierzu ein möglicher weiterer Schritt sein.

Dr. Volker Wissing  
Staatsminister